

# RS Vfgh 2017/11/24 G373/2016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.2017

## Index

69/04 Ausländerbeschäftigung

## Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 litc

AusIBG §4 Abs1 Z1, §21

## Leitsatz

Zurückweisung des Individualantrages eines Ausländer auf Aufhebung einer Voraussetzung für eine Beschäftigungsbewilligung mangels Legitimation infolge Zumutbarkeit der Erwirkung eines Bescheides

## Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags eines - in Österreich gemäß §46a FremdenpolizeiG 2005 geduldeten - Staatsangehörigen von Ghana auf Aufhebung einer Wortfolge in §4 Abs1 Z1 AusIBG.

Gemäß §4 Abs1 AusIBG ist einem Arbeitgeber auf Antrag eine Beschäftigungsbewilligung für den im Antrag angegebenen Ausländer unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zu erteilen. Zwar sind die Bestimmungen des AusIBG in erster Linie an Arbeitgeber ausländischer Personen adressiert, §21 AusIBG bestimmt aber, dass der Ausländer in allen Verfahren, in denen seine persönlichen Umstände maßgeblich für die Entscheidung sind, sowie in jenen Fällen, in denen keine Person im Sinne des §2 Abs3 leg cit (den Arbeitgebern gleichzuhaltende Person) vorhanden ist, Parteistellung hat.

Das hat zur Folge, dass der Antragsteller einen allenfalls abweisenden Bescheid erwirken und auf diesem Weg seine Bedenken gegen §4 Abs1 Z1 AusIBG an den VfGH herantragen kann.

## Entscheidungstexte

- G373/2016  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 24.11.2017 G373/2016

## Schlagworte

Ausländerbeschäftigung, Parteistellung, Aufenthaltsrecht, VfGH / Individualantrag, VfGH / Legitimation

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2017:G373.2016

## Zuletzt aktualisiert am

11.12.2017

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)